Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 9

Artikel: Kulturkritische Notizen. Nüchternheit hemmt Menschenrechte

Autor: Stickelberger, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1079841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nüchternheit hemmt Menschenrechte

it ironischer Ablehnung wurde - sofern man überhaupt Notiz nahm – in unserer Schweiz zur Kenntnis genommen, daß erstens das Jahr 1968 zum «Weltjahr der Menschenrechte» proklamiert worden und zweitens die Schweiz nicht würdig sei, der «Konvention über Menschenrechte» beizutreten. Ärgerlich ruft der selbstbewußte Schweizer gewissen Staaten, die der Form nach ohne weiteres zu jener Konvention gehören, über die Grenze zu: Sie sollten zuerst vor ihrer eigenen Türe kehren, bevor sie uns aus dem mangelnden politischen Frauenrecht oder aus den konfessionellen Ausnahmeartikeln einen Strick zu drehen versuchten. Es handle sich um typisch schweizerische Lösungen, die anderswo gar nicht verstanden würden, um den «Sonderfall Schweiz».

Dazu aber meint alt Bundesrat Wahlen, der gewiß nicht als ideologischer Heißsporn verschrien werden kann: «Wo es um Menschenrechte geht, dürfen wir längst überfällige Entschlüsse nicht weiter hinausschieben.»

Professor Wahlens Mahnung leitet eine Schrift des Zürcher Staatsrechtslehrers Professor Werner Kägi ein, die auf dieses besondere Jahr 1968 hin verfaßt wurde. Sie gibt im Titel nicht bloß das Thema an: «Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung», sondern sie engagiert im Untertitel jeden schweizerischen Leser: «Unsere Aufgabe und Mitverantwortung». Unsere Notizen stützen sich auf diesen Leitfaden, und wir schikken voraus, daß wir seine Meinung, dankbar für diese gute Klärung, ohne Abstrich unterschreiben. Ein einziges Kapitelchen, in dessen Gedankengang wir ihm nicht folgen können, haben wir ausgeklammert, um nicht durch die Kontroverse über eine Nebenfrage den Blick von der Hauptsache abzuwenden.

Beschwerlicher Höhenweg

Auf Schweizer Boden findet sich das Wort Menschenrecht zuerst in einem Tell-Drama des Luzerner Dichters Josef Ignaz Zimmermann. Er läßt 1777 seinen Helden sagen: «Er nahm sich der Menschenrechte gegen die tollkühnen Räuber unerschrocken an.»

Die Vorgeschichte aber des großen Gedankens reicht weit hinter die französische und die nordamerikanische Revolution zurück. Große Denker. die selbst noch an den vielerlei Beschränkungen ihrer Zeit teilhaben mochten, haben sie frühzeitig verlangt. Die Menschenrechte sind der Höhenweg des abendländischen Rechts- und Staatsdenkens. Sie sind das hohe Ziel, aber auch die dauernde Aufgabe des Rechtsstaates und richtig verstanden - auch der Demokratie und des Sozialstaates.

Frankreich, lange Zeit das klassische Land der Menschenrechte, sah das Errungene doch immer wieder bald durch ein Zuwenig, bald durch ein Zuviel an Ordnung, bald durch die Entartung der Parlamentsherrschaft, bald durch das Abgleiten in den Autoritarismus - in Frage gestellt. Deutschland, das ebenfalls einen gro-Ben Beitrag zur Idee und zur Verwirklichung der Menschenrechte erbracht hat - vor allem durch die Geistesbewegung machtvolle des ,deutschen Idealismus' in einer Zeit staatlicher Ohnmacht -, hat noch ganz andere Tiefen erlebt. Trotz allen Deutungsversuchen stehen wir immer noch vor dem Rätsel des grauenvollen Absturzes des ,Volkes der Dichter und Denker' in die Tiefen der Rechtlosigkeit und Untermenschlichkeit unter dem 'Dritten Reich'. Der Totalitarismus hat in vielen unterjochten Ländern die bestehenden Ansätze zu den Menschenrechten wieder zerschlagen. Und viele Staaten, vor allem die sogenannten Entwicklungsländer, stehen auch in diesem Ringen erst ganz am Anfang des Weges. Kurz: Alle Völker liegen heute immer noch mitten im Kampf um die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte.

Werner Kägi ist weder ein Schwärmer noch ein Theoretiker. Er sieht, welcher Mißbrauch mit der Forderung der Menschenrechte getrieben wird überall dort, wo man ein Schlag-



wort daraus gemacht hat, das als Propagandawaffe zur Festigung der eigenen Macht verwendet werden kann. Denn viele Staaten haben sich international zu Präzeptoren dieser Sache erhoben, große und kleine Staaten, in denen die Menschenrechte selbst vorläufig erst in geringem Umfang gewährleistet sind. Seit Jahren verfolgen wir das oft widrige Schauspiel, wie einzelne Staaten im Namen der Menschenrechte innerhalb der Vereinigten Nationen gegen Verletzungen der Menschenrechte durch andere Staaten immer wieder und oft mit viel Pathos protestieren, obgleich sie genau wissen, daß gleiche, zum Teil noch weit schwerere Verletzungen in ihren eigenen Grenzen an der Tagesordnung sind. Diese Demagogie prostituiert nicht nur die Menschenrechte, sondern untergräbt schließlich auch den Glauben an die Vereinigten Nationen und an das Völkerrecht.

Fragwürdige Berufung auf den «Sonderfall Schweiz»

In unserer schweizerischen Rechtsgemeinschaft ist die Idee der Menschenrechte als Grundnorm eindeutig anerkannt. Zwar werden sie in der Bundesverfassung und in den kantonalen Verfassungen nur lückenhaft verbürgt. Theorie und Praxis waren aber seit Jahrzehnten bemüht, diese Lükken im Recht der Freiheit schrittweise zu schließen. 1941, als die Menschenrechte unter Hitlers Schatten in Europa tödlich bedroht waren und die Schweiz mitten in einem Ozean der Rechtlosigkeit eine Art Réduit der Freiheit und des Rechtes bildete, hat

«Nein, danke -

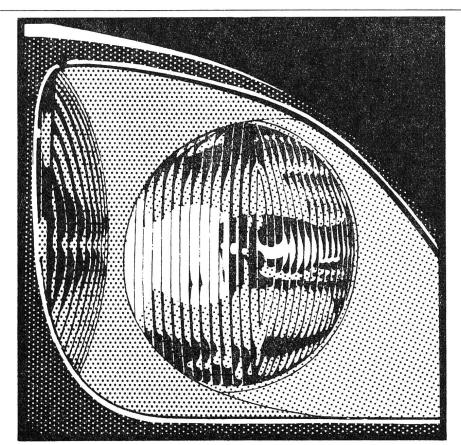
ich rauche nicht mehr und fühle mich viel wohler.» «Wie haben Sie dies bei Ihrer Leidenschaft zur Zigarette fertiggebracht?»

«Ganz einfach und mühelos mit

NICOSOLVENS

der ärztlich empfohlenen Nikotin-Entgiftungskur. Bitte denken auch Sie an Ihre Gesundheit und machen Sie es wie ich.»

Aufklärende Schriften unverbindlich durch die Medicalia, 6851 Casima/Tessin



Das ist ein Zusatzscheinwerfer. Aber nicht irgendeiner. Mit diesen Zusatzscheinwerfern stattet Citroën serienmäßig den Pallas und auf Wunsch die Modelle ID und DS aus. Sie sind mit dem Lenkradeinschlag schwenkbar und leuchten so die Kurven aus. Die Sicherheit bei Nachtfahrten wird dadurch sehr beachtlich erhöht.

Aber die Citroën-Sicherheit hängt nicht vom einzelnen Detail ab. Die Sicherheit eines Automobils hängt von seiner Gesamtkonzeption ab. Citroën hat das erkannt. Citroën-Automobile wurden von Anfang an im Hinblick auf Sicherheit konzipiert.

Nüchternheit

Zaccaria Giacometti den Satz aufgestellt: Unsere Verfassung gewähre alle Freiheiten, die irgendeinmal aktuell werden können. Dreizehn Jahre später, als der Hitlerschreck gebannt war und Europa sich in neuen, menschenwürdigeren Formen zu entwickeln suchte, schloß Giacometti seine Rektoratsrede 1954 mit den Worten: «Ja, die Schweiz bildet einen einzig dastehenden Fall von Demokratie, wo das Volk als Gesetzgeber selbst Hüter der Menschenrechte ist, und sie erbringt damit in schönster Weise den lebendigen Beweis der Existenzmöglichkeit eines echten, eines freiheitlichen Staa-

Doch genug des - berechtigten! nationalen Selbstruhmes. Auf der Passivseite finden sich leider noch immer einige Posten, die mit der heutigen Auffassung von den Menschenrechten in schroffem Widerspruch stehen: Da ist einmal die mangelnde Gleichberechtigung der Frau (insbesondere, aber nicht nur, hinsichtlich der politischen Rechte) in den meisten Kantonen und im Bund. Sodann sind es die konfessionellen Ausnahmeartikel. Sie sind, entgegen der allgemei-Rechtsentwicklung, Schweiz so lange festgehalten worden, daß viele Schweizer sie heute geradezu als Tabus betrachten. Immer noch und immer wieder - in steigendem Maße allerdings gegen den Strom! - wird versucht, auch das mit dem "Sonderfall Schweiz" zu begründen und zu rechtfertigen. Zu Unrecht.

Ähnlich wie die meisten anderen Staaten muß darüber hinaus auch die Schweiz eine Reihe von Grundrechten den Entwicklungen und Anforderungen einer veränderten Zeit anpassen: die Eigentumsfrage, das Bodenrecht und die Landesplanung, die Pressefreiheit und die persönliche Freiheit im engeren Sinne des Wortes.

Das Unrecht der «Versenkung»

In vielen Kantonen herrscht immer noch die 'administrative Versorgung', das heißt die Einweisung in Anstalten ohne vorangehende Ermächtigung

oder hinreichende nachträgliche Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht. Betroffen werden Leute mit liederlichem Lebenswandel, Dirnen, Arbeitsscheue und Trinker. Der Einwand, dank der Gewissenhaftigkeit und Menschlichkeit der zuständigen Beamten sei die Praxis besser, als die lückenhafte Gesetzgebung vermuten ließe, darf uns nicht beruhigen, ebensowenig wie der besänftigende Hinweis darauf, daß die Betroffenen in gut geführten Anstalten ja «wohlversorgt» seien. So darf man nicht argumentieren, wenn man über die Freiheit spricht!

Daß es sich um die Rechte von Menschen auf der Schattenseite des Daseins handelt, ist ebenfalls kein Einwand, sondern weit mehr ein Weckruf zum Ernstmachen mit den Menschenrechten: Zeige mir, wie dein Staat diese Menschen behandelt, und ich will dir sagen, welcher Geist herrscht.

Dazu ein Gedanke, für den Werner Kägi nicht verantwortlich ist: Auf diesem Gebiete kommt der mir im Grunde verhaßten Boulevard-Sensationspresse ein gewisses Verdienst zu. Wenn dann und wann an einem einzelnen Beispiel eine bestimmte Anstalt oder gar das Anstaltswesen mit einem wohlfeilen «überhaupt» schlecht gemacht wird, dann geschieht das zwar offensichtlich weniger aus Mitleid und Empörung, als um den Absatz der betreffenden Nummer zu steigern. Dennoch war es schon mehr als einmal heilsam, wenn durch einen krassen «Tatsachenbericht» ein Fall behördlicher Trägheit oder Willkür angeleuchtet wurde. Für kurze Zeit pflegt sich die Öffentlichkeit jeweils zu erregen. Grundsätzlich aber ist sie dennoch nicht unglücklich darüber, wenn die asozialen Elemente in Zucht- und Irrenhäusern, in Besserungs-, Erziehungs- und Trinkerheilanstalten, in Heimen für gefallene Mädchen und kriminell veranlagte Burschen versorgt werden. Das Recht auf administrative Versenkung jener Mitmenschen, die unsere Nerven und unseren

guten Willen strapazieren, solange sie in unserer Nähe weilen, gehört vielleicht sogar noch mehr zu den eingewurzelten Tabus als die Abneigung gegen die Frauenrechte oder die Angst vor «Macht und Geheimnis der Jesuiten».

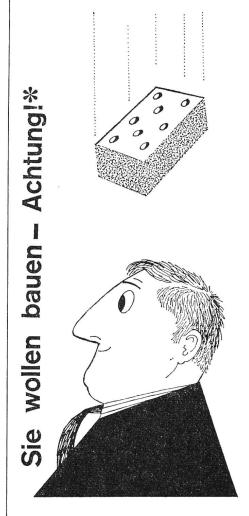
Die Verlegenheit mit den Dienstverweigerern

Doch wieder zu Werner Kägis Folgerungen: Auch die Behandlung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen reiht er in seine Serie der noch nicht gewährten Menschenrechte:

Die ethische Problematik des Krieges und des Kriegsdienstes hat in den letzten Jahrzehnten, zumal im Schatten der Atomwaffen, eine ungeheure Steigerung erfahren. Viele Staaten der ,freien Welt', insbesondere die USA, Großbritannien, die Niederlande, Belgien und die nordischen Staaten, suchten schon im Ersten Weltkrieg oder in der Zwischenkriegszeit auch in diesem Konflikt die freie Gewissensentscheidung des Einzelnen weitgehend zu achten, indem sie den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen statt des normalen Militärdienstes den waffenlosen Militärdienst oder einen Zivildienst ermöglichten. Die totalitären Regime kennen auch nach dieser Richtung keinerlei Freiheit des Gewissens; sie propagieren diese Forderung lediglich im Ausland.

Werner Kägi «ist überzeugt, daß die Schweiz diesen Schritt, so gut wie andere Staaten der ,freien Welt', ohne jede Beeinträchtigung ihrer Wehrkraft tun kann». Den Drückebergern kommt man dadurch bei, daß man den Zivildienst sehr streng gestaltet. Die Tatsache, daß es sich bei Kriegsdienstverweigerern Gewissensgründen nur um eine kleine Zahl handelt, darf kein Grund sein, eine Lösung nicht zu suchen. Wo es um eine Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit geht, muß auch der kleinsten Minderheit, die im übrigen die verfassungsmäßige Ordnung bejaht, das Recht verschafft werden.

Den Passus über die Dienstverwei-



Würden Sie Fr. 25.— ausgeben, um Fr. 25 000.— zu sparen?

Die beiden Baubücher für alle, die bauen oder umbauen wollen zum Preise von je Fr. 12.50.

Verlag Hans Schmid, 8805 Richterswil

Bestellung

 Expl.	Wir bauen à Fr. 12.50
 Expl.	Mahnbüchlein* à Fr. 12.50

Nüchternheit

Baden Sie sich schön ...

Das fein parfumierte Schönheitsbad für empfindliche und trockene Haut heisst MARUBA. Es schenkt Ihnen herrliche Frische für 24 Stunden. Vitamin-Crème-Bad ab Fr.6.90.Schaum-und Schönheitsbad ab Fr. 5.45.

MARUBA







FRANZÖSISCH

25 Stunden in der Woche Rasches Erlernen und gründliche Arbeit.



Telephon (021) 22 44 70

Reformiertes Externat für Mädchen. Vermittelt gern Adressen von empfehlenswerten Pensionen und Familien.



Erleben Sie die wunderbare Wirkung der **Helena**

Rubinstein Kosmetik im Salon de Beauté Maria

Schweizer

Zürich 1, Talstr. 42 Lift, Tel. 051 27 47 58



gerer hat Werner Kägi offenbar verfaßt, bevor das neue Militärstrafgesetz in Kraft getreten ist. Er erwähnt zwar einige Milderungen, die im Laufe der Jahrzehnte eingetreten seien: Möglichkeit der Umteilung in den Sanitätsdienst, keine Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten, Vollzug durch Haftstrafe. Die am weitesten gehende Erleichterung ist die, daß der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen seine Arbeit während der Strafzeit in einem Spital, einem Altersheim oder in der Landwirtschaft tun kann, also nicht mit andern Strafgefangenen zusammen. Auch Mahlzeiten untertags kann er an seinem Arbeitsort einnehmen; schlafen jedoch muß er im Gefängnis, und auch die freien Stunden hat er hier zu verbringen. Die eidgenössischen Räte stimmten dieser Regelung einmütig zu.

Leider schweigt sich Werner Kägi über das heikelste Problem auf diesem Gebiete aus: Wie sollen die Zeugen Jehovas' behandelt werden? Sie bilden bei weitem das stärkste, aber auch das konsequenteste Kontingent der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen; denn sie lehnen auch jeden Ersatz- oder Zivildienst strikte ab. Dabei haben sie, von ihrem Standort aus gesehen, recht: Mehr als je gehört heute im Zeitalter der «totalen Landesverteidigung» jede Dienstleistung für den Staat in irgend einer Weise zum militärischen Dienst. Wohin mit ihnen?

Die Sterne aus dem Blickfeld verloren

Bemerkenswert, was Werner Kägi als nationalen Hemmschuh erkennt: unsere Nüchternheit! Wörtlich sagt er: «Daß wir weniger pathetisch von den Menschenrechten reden, ist an sich noch keine Schande. Die Nüchternheit kann sehr wohl eine rechtserhaltende Tugend sein. Wir sind in der Tat seltener als viele andere Völker davon bedroht, daß uns der Boden unter den Füßen entgleitet. Die Kehrseite ist nun aber, daß wir öfters in Gefahr sind, die Sterne aus dem Gesichtsfeld zu

verlieren. Ein handfestes helvetisches Nützlichkeitsdenken hat die Werttafeln etwas verwirrt; es fehlt ihm oft die Grundsätzlichkeit und die Ausrichtung auf lange Sicht. Der grassierende Materialismus aber ist ein entscheidendes Hemmnis. Wir können hier lediglich mit einigen Fragen auf diese beunruhigenden Zusammenhänge hinweisen: Wie steht es mit dem Grundwert der Menschenwürde im Blick auf das, was auf unseren Landstraßen täglich geschieht? Wie wird dieser Grundwert von vielen Verwaltungsbehörden und Gerichten eingeschätzt? Was für eine Wertung der menschlichen Person - des ,bloß werdenden' Menschen! - spiegelt sich in der Abtreibungspraxis der Schweiz? Wie steht es mit der Achtung dieser Menschenwürde in der Behandlung der Gastarbeiter?

Haben wir die Neubesinnung auf die Menschenrechte, die andere Völker im Krieg, im Zusammenbruch oder unter dem Terror eines Besetzungsregimes vollzogen haben, versäumt? Oder haben wir in der langen Hochkonjunktur Schaden genommen an unserer Seele, und das heißt hier: an der Klarheit des Rechtsbewußtseins?

Wir werden jedenfalls die Aufgaben, die uns heute gestellt sind, nur dann richtig angreifen, wenn wir uns zuvor mit dem vollen Mut zur ungeschminkten Wahrheit Rechenschaft geben über die heutige Situation der Menschenrechte in unserer eigenen Rechtsgemeinschaft und indem wir uns vornehmen, einige wirkliche Schritte zu tun!»

Werner Kägis Schrift «Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung» (Unsere Aufgabe und Mitverantwortung) ist erschienen in der Schriftenreihe des Philipp-Albert-Stapfer-Hauses auf der Lenzburg (Verlag Sauerländer, Aarau).

